

Merkblatt

für die Ausrüstung der Pflichtschutzräume TWP 84

- Gemäss Artikel 46 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sind die Schutzräume mit Liegestellen und Trockenklosettsortimenten auszurüsten.
- Die erforderliche Anzahl der Liegestellen und die Anforderung an die Aborte ist aus dem beiliegenden SR-Datenblatt ersichtlich.

Minimale Anforderungen:

- In Schutzräumen ab 31 Personen sind Abortkabinen einzubauen (TWP 84, Seite 57)
- Trockenklosettsortimente gemäss TWP 84, Seiten 59/60
- Liegestellen in Schutzräumen bis 200 Personen (mit Schockattest)
- Liegestellen in Schutzräumen über 200 Personen (mit BZS-Zulassung)

Mit der Fertigstellungsmeldung sind uns vor der Schluss-Abnahme folgende Unterlagen zuzustellen:

- Ausführungsplan (2-fach)
- Rechnungskopie der Ausrüstung (Schockattest- bzw. BZS-Nummer müssen vermerkt sein)